

2423 071

Abschrift zur Entscheidungssammlung des Senats

174

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 556/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Carrie L. [REDACTED] verw. M., geborene Z.,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde, Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Müllen und Zorn

in der Sitzung vom 16. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 19. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
6. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Geriichtgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben; die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

174

- 3 -

schädigungsgerichte wie ein gerichtliches Gutachten verwenden konnten (BGH RnV 1968, 327 Nr. 23), auf Durchblutungsstörungen zurück, die nicht verfolgungsbedingt waren. Nach der Todesbescheinigung hat das Berufungsgericht ein Leberleiden und eine Zuckerkrankheit des Verstorbenen als mitursächlich angesehen; auch diese Krankheiten gingen nicht auf die Verfolgung zurück. Der Berufungsrichter hat es ferner nicht für wahrscheinlich gehalten, daß eine vorzeitige Alterung des Verstorbenen zu einem früheren Tode geführt hat. Zu einer anderen Beurteilung dieser Frage war der Berufungsrichter nicht deshalb genötigt, weil dem Verstorbenen wegen der Durchblutungsstörungen und der vorzeitigen Alterung Rente und Kapitalentschädigung gewährt worden waren (BGH RnV 1968, 174 Nr. 12). Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung hätte der Bundesgerichtshof bei Zulassung der Revision nicht zu entscheiden. Die Auffassung der Beschwerde, der Begriff der vorzeitigen Alterung bedürfe der Klärung durch das Revisionsgericht, ist unbegründet. Hierbei handelt es sich nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um die Bezeichnung eines medizinischen Sachverhalts.

Da auch im Übrigen die in § 249 Abs. 2 ZPO un-
beschriebenen Voraussetzungen für die Zulassung der Re-



174

- 4 -

vision nicht vorliegen, wird die sofortige Beschwerde
mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO
zurückgewiesen.

Mai

Maas